

Geschäftsitzung sowie eine Festigung in der Unterverität, nachmittags ein Festessen im Hotel Continental statt, während abends der Besuch des Burgtheaters geplant ist. Für den 6. Juni ist morgens eine zweite Geschäftsitzung angesetzt, der sich voraussichtlich Empfänge durch verschiedene staatliche und städtische Behörden anschließen werden, während für den Nachmittag ein Besuch in Klosterneuburg geplant ist. Am Dienstag, dem 6. Juni, sollen Ausflüge auf den Semmering und die Tag den Beschluß der Tagung bilden. Nach den bisherigen Anmeldungen dürfte mit einem guten Besuch der Tagung, namentlich aus dem Reich, zu rechnen sein.

Dr. R. S.

Verkehrsnachrichten.

Berliner amtliche Devisenkurse				
	am 27. Mai 1927		am 30. Mai 1927	
	Geldkurs	Briefkurs	Geldkurs	Briefkurs
London 1 £	20,479	20,521	20,479	20,521
Holland 100 Guld.	168,84	169,18	168,83	169,17
Buenos Aires (Pap.-Bes.) 1 Peso	1,785	1,789	1,786	1,79
Oslo 100 Kr.	108,94	109,16	109,39	109,61
Kopenhagen 100 Kr.	112,68	112,90	112,66	112,88
Stockholm 100 Kr.	112,79	113,01	112,79	113,01
New York 1 \$	4,216	4,224	4,216	4,224
Belgien 100 Belg.	58,57	58,69	58,57	58,69
Italien 100 Lire	23,03	23,07	23,17	23,21
Paris 100 Fr.	16,51	16,55	16,51	16,55
Schwed. 100 Kr.	81,105	81,265	81,10	81,26
Spanien 100 Pes.	74,05	74,19	74,03	74,17
Rio de Janeiro 1 Milreis	0,498	0,500	0,4987	0,5007
Japan 1 Yen	1,943	1,947	1,948	1,952
Prag 100 Kr.	12,49	12,51	12,49	12,51
Helsingfors 100 Finn.	10,615	10,635	10,607	10,627
Lissabon 100 Escudo	21,03	21,07	21,03	21,07
Sofia 100 Lera	3,051	3,057	3,049	3,055
Jugoslawien 100 Din.	7,408	7,422	7,412	7,426
Wien 100 Sch.	59,34	59,46	59,34	59,46
Budapest 100 Peng.	73,47	73,61	73,46	73,60
Danzig 100 Gul.	81,78	81,94	81,77	82,03
Konstantinopel 1 türk. L.	2,214	2,218	2,211	2,215
Athen 100 Drachm.	5,594	5,606	5,594	5,606
Kairo 1 ägypt. L.	21,00	21,04	—	—
Bukarest 100 Lei	2,564	2,576	—	—
Warschau 100 Mark	47,025	47,225	—	—
Riga 100 Lat.	81,08	81,42	—	—
Riewal 100 Est. M.	1,119	1,125	—	—
Kowno 100 Lit.	41,66	41,84	—	—

Welche Vorteile bietet der Postkreditbrief? — Der Postkreditbrief, der noch wenig bekannt ist und von dem leider noch viel zu wenig Gebrauch gemacht wird, ist für die Reisezeit ein sehr bequemes Mittel, sich unterwegs leicht mit Bargeld zu versehen. Man braucht dann nicht größere Barmittel mit sich zu führen, die einem gestohlen werden oder verloren gehen können usw. Man hat ferner den Vorteil, sein Geld in jedem deutschen Postort durch Abhebungen aus seinem Guthaben leicht ergänzen zu können. Wie hat man sich nun zu verhalten, wenn man sich einen Postkreditbrief ausstellen lassen will? Man bestelle den Kreditbrief bei seiner Zustellungspostanstalt und zahle den Betrag, auf den der Brief lauten soll, mit Zahlkarte an das zuständige Postscheckamt ein. In der Zahlkarte bezeichnet man die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Brief an eine andere Person gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitt der Zahlkarte zu vermerken. Man kann auch den Betrag von seinem Postscheckkonto auf das anzulegende Kreditbriefkonto überweisen. Den Kreditbrief erhält man dann gebührenfrei schnellstens übersandt. Der Brief kann bis auf 5000 Mark lauten, muß aber auf eine durch 100 teilbare Summe ausgestellt werden. Wie erfolgt nun die Zahlung der Beträge? Der Inhaber des Kreditbriefs kann bei jeder Postanstalt, auch Postagentur, der er den Brief vorlegt, Beträge des Guthabens abheben. Als Legitimation dient ein behördlicher Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift. Als solche Ausweise gelten Postausweiskarten, Pässe, Wandergewerbescheine usw. Bedingung ist bei der Abhebung allerdings, daß der zur Auszahlung gelangende Betrag durch 100 teilbar ist. Mehr als 1/10 des Restbetrags darf man an einem Tage jedoch nicht abheben. Der Inhaber des Kreditbriefes hat den Empfang auf einem der im Kreditbrief enthaltenen Vordrucke zu bescheinigen.

Für die Ausfertigung eines Postkreditbriefs werden 10 Pf. für je 100 Mark des Kreditbetrages, mindestens jedoch 1 Mark sowie 30 Pf. für das Post erhoben. Die Abhebungen sind, wie schon erwähnt, gebührenfrei; ebenso erfolgt die Zusendung des Briefes kostenlos.

Die Post hat für die auf ein Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge wie für Postanweisungen zu haften, also in voller Höhe. Nach der ordnungsmäßigen Aushändigung des Kreditbriefes trägt der Kreditbriefinhaber alle Nachteile, die aus Verlust oder Mißbrauch des Kreditbriefes entstehen. Der Inhaber hat den Verlust sofort der Postanstalt seines Aufenthaltsortes mitzuteilen. Diese veranlaßt, falls Zweifel über die Person nicht bestehen, die Ausstellung eines neuen Postkreditbriefs. Die Ausstellung eines neuen Kreditbriefs oder die Rückzahlung des Restbetrags darf jedoch in solchen Fällen nicht früher als nach Ablauf von drei Wochen, vom Verfalltag des Briefes ab gerechnet, erfolgen. Ein Mangel besteht meines Erachtens allerdings noch in diesem Verfahren, nämlich, daß die abzuhebenden Beträge durch 100 teilbar sein müssen. 100 Mark sind heute aber für viele eine Summe Geld, mit der sie, namentlich Geschäftsreisende usw., schließlich immerhin einige Tage leben müssen. Jetzt sind sie bei diesem Verfahren jedoch genötigt, einen höheren Betrag einige Tage bei sich zu führen. Es wird also somit der eigentliche Zweck des Postkreditbriefes, nämlich der, namhafte Barverluste durch Diebstahl, Verlieren usw. zu verhüten, vereitelt. Ich möchte daher vorschlagen, daß die Deutsche Reichspost auch Abhebungen zuläßt, die durch 50 Mark teilbar sind.

J. Rie n a s, Postinspektor.

Personalnachrichten.

Ehrendoktor. — Rektor und Senat der Technischen Hochschule Stuttgart haben am 18. Mai auf den einstimmigen Antrag der Abteilung für Architektur Herrn Verlagsbuchhändler Julius Hoffmann in Stuttgart die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber verliehen. In der ausführlichen Begründung heißt es am Schluß: Charakteristisch für alle Erscheinungen des Verlages ist die intensive Mitarbeit des Verlegers am Inhalt der Bücher, wobei ihm meistens das Schwergewicht in der Beschaffung und Auswahl der Abbildungen zufällt.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Strafporto bei Bücherzetteln*).

Es ist geradezu erschreckend, in welchem Umfange täglich mit Strafporto belegte Bücherzettel eingehen. Anscheinend werden Bücherzettel von der Post immer sehr genau unter die Lupe genommen, denn auch nur das Geringste wird beanstandet. Wenn auch das verauslagte Strafporto, sofern die Bestellung ausgeführt werden kann, mit in Rechnung gestellt wird, so bleibt doch immerhin für den Verlag noch eine Menge derartiger Beträge übrig, die er für die Dauer nicht aus der eigenen Tasche zahlen kann. Wenn also weiter wie in dem bisherigen Umfange strafportopflichtige Sachen eingehen, wird nichts anderes übrig bleiben, als die Annahme einfach zu verweigern.

Eine genaue Durchsicht der strafportopflichtigen Sachen ergibt, daß es sich meistens um folgende Punkte handelt:

1. Wenn Bücherzettel in einem Briefumschlag für 3 Pfg. verschickt wurden. (Bücherzettel unter Umschlag unterliegen der Gebühr von 5 Pfg.)
2. Wenn Bücher an Privatadressen beordert wurden und die Adresse und sonstige handschriftliche Zusätze — der Titel des Werkes nicht mit gerechnet — mehr als 5 Worte umfassen.
3. Wenn die Bestellung mit irgendeinem zweiten Stempel oder Geschäftssignet oder dgl. versehen wurde. Stempelabdrucke werden wie handschriftliche Zusätze bewertet; Abkürzungen, z. B. VAG, sind unstatthaft.
4. Wenn die Bücherzettel in Form offener Karten über das übliche Format hinausgingen.
5. Wenn bei Bücherzetteln aus dem Ausland die Bestellnummer angegeben war.
6. Wenn anstatt des Büchertitels die Sammlung in abgekürzter Form, wie beispielsweise »Anug«, bestellt wurde.

Vielleicht dienen diese wenigen Hinweise dazu, die Unmengen von strafportopflichtigen Sachen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es tritt ja vor allen Dingen auch eine Verzögerung um mindestens eine Postzustellung ein, wenn ein Bücherzettel mit Strafporto belegt ist. Die Verzögerung wird natürlich noch größer, wenn strafportopflichtige Bücherzettel wegen ihrer großen Anzahl überhaupt verweigert werden müssen.

Kurt Heyne,
Prokurist i. d. V. G. Teubner.

*) Vergleiche die im Börsenblatt Nr. 242 vom 16. Oktober 1926 abgedruckten Vorschriften über Bücherzettel.